

# RS Vwgh 1993/2/9 92/08/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §16;  
AVG 1977 §46 Abs5;

VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/08/0264 E 5. September 1995

## Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt der zufordernden Klarheit von Fristen, an deren Ablauf rechtliche Belastungen für die Partei geknüpft sind, muß jedenfalls dann, wenn dem Arbeitslosen zunächst Arbeitslosengeld gewährt, dann ab einem späteren Zeitpunkt diese Leistung eingestellt und nach Ablauf der ab dem Beginn des Arbeitslosengeldbezuges gerechneten 62-tägigen Frist der Widerruf und die Rückforderung des ursprünglich bezogenen Arbeitslosengeldes ausgesprochen wird, als Beginn des Unterbrechungszeitraumes bzw Ruhenszeitraumes erst der Tag angenommen werden, ab dem der Arbeitslose tatsächlich kein Arbeitslosengeld mehr bezogen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080116.X02

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>